

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls vom 12. Januar 2021  
zur Änderung des deutsch-britischen Abkommens vom 30. März 2010  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der  
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
in der durch das Protokoll vom 17. März 2014 geänderten Fassung**

**Vom 3. Februar 2022**

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 zu dem am 12. Januar 2021 in London unterzeichneten Protokoll zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. 2021 II S. 666, 667) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Satz 1

am 17. Dezember 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Februar 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick